



Schmeck' die Teck e.V.

Nutzungsbedingungen für das Warenzeichen Schmeck' die Teck

Dieses Warenzeichen wird vom Verein Schmeck' die Teck e.V. vergeben.

Vereinsmitglieder können das Zeichen unter folgenden Bedingungen nutzen:

1. Zeichennutzer müssen Mitglied im Verein Schmeck' die Teck e.V. sein. Nach Ende der Vereinsmitgliedschaft sind die Schmeck' die Teck-Warenzeichen auf allen mit dem Zeichen ausgezeichneten Produkten zu entfernen oder als ungültig zu markieren.

Alle Schmeck' die Teck-Warenzeichen (Etiketten oder ähnliches), die noch nicht auf Produkten aufgebracht sind, sind dem Verein zurück zu geben. Auch anderes Werbematerial des Vereins wie Prospekte, Werbeschilder mit dem Warenzeichen und ähnliches sind dem Verein zurückzugeben. Aus allen öffentlichen Werbedarstellungen des Betriebes (auch Internetseite, Speisekarte o. ä.) sind Abbildungen des Warenzeichens und Hinweise auf die Mitgliedschaft im Verein Schmeck' die Teck e.V. umgehend zu entfernen.

2. Die regionale Herkunft der mit dem Warenzeichen vermarkteten Produkte wird durch die Unterzeichnung dieses Dokumentes garantiert. Als regional gelten Produkte aus dem Vereinsgebiet. In Grenzfällen entscheidet der Vorstand des Vereins, ob eine Zeichennutzung möglich ist.

3. Als Mindestanforderung für eine Vergabe des Zeichens gelten für die einzelnen Branchen die folgenden Bedingungen:

- Müller: Gesamter Getreideeinkauf aus dem Vereinsgebiet
- Bäcker: Gesamter Getreide- und Mehleinkauf für Brot und Brötchen aus dem Vereinsgebiet
- Metzger: Gesamter Schlachtvieheinkauf aus dem Vereinsgebiet
- Gastronomen: Gesamter Rohstoffeinkauf für das beworbene Produkt, Gericht aus dem Vereinsgebiet
- Händlern: Ausgelobte Handelsware aus dem Vereinsgebiet.

Wenn Getreide und Schlachttiere im Vereinsgebiet in der benötigten Qualität nicht ausreichend zur Verfügung stehen, können Verarbeiter, aus benachbarten Regionen Getreide und Schlachttiere zukaufen. Dies ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss vom Verein schriftlich genehmigt werden.



- Direktvermarkter: Es dürfen nur eigene und aus dem Vereinsgebiet zugekaufte Produkte mit dem Zeichen beworben werden. Jeder Zeichennutzer verpflichtet sich zu offener, eindeutiger und ehrlicher Kennzeichnung von Zukauf.
- Brenner: Es dürfen nur Produkte mit Rohstoffen aus eigenem Anbau oder aus dem Vereinsgebiet beworben werden.
- Händler: Verpflichtung zu eindeutiger und unverwechselbarer Kennzeichnung von Schmeck' die Teck-Produkten.

4. Alle Zeichennutzer sind zu einer offenen und ehrlichen Kennzeichnung verpflichtet. Eine Irreführung des Verbrauchers ist zu verhindern.

5. Alle Zeichennutzer sind verpflichtet, durch Einkaufsbelege den regionalen Bezug gegenüber dem Verein zu belegen. Die Kontrolle erfolgt durch einen vom Verein zu bestimmenden Qualitätsbeauftragten oder den Vorstand oder die Geschäftsführung. Wird die Vorlage von Einkaufsbelegen verweigert, ist dies ein Ausschlussgrund aus dem Verein.

6. Mit seiner Unterschrift gibt der Zeichennutzer eine Ehrenerklärung über die Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen ab.

Ort, Datum, Unterschrift des Zeichennutzers

Bitte unten eintragen:
Vor- und Zuname des Zeichennutzers
Vollständige Adresse, ggf. Stempel des Betriebes